

sondere durch PGH und private Handwerksbetriebe. Die ö. V. trägt in bedeutendem Maße zur Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung bei. Sie schafft Voraussetzungen für die Qualifizierung, die gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen sowie für ihre Erholung und Entspannung.

örtliche Volksvertretungen: oberste Organe der Staatsmacht und umfassende politisch-gesellschaftliche Organisation der Werktätigen in den betreffenden Territorien (Bezirk, Kreis, Stadt, Stadtbezirk, Gemeinde). Gemeinsam mit ihren Räten bilden sie das System der örtlichen Organe der Staatsmacht. Die ö. V. werden auf die Dauer von vier Jahren in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von den wahlberechtigten Bürgern der betreffenden Territorien gewählt. Die ö. V. und ihre Organe leiten in ihrem Gebiet die Arbeit zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus; sie sind verantwortlich für die Herstellung richtiger Beziehungen zwischen der Entwicklung der auf ihren Territorien liegenden Betriebe wichtiger Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und der Entwicklung ihrer Territorien insgesamt sowie für die Entwicklung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in ihrem Verantwortungsbereich. Sie entscheiden auf der Grundlage der Beschlüsse der SED und der Staatsführung eigenverantwortlich über die Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. Sie bestätigen die Hauptaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie und Land-

Wirtschaft und beschließen über besondere Aufgaben, die ihnen zur Unterstützung der führenden Zweige der Volkswirtschaft im Territorium erwachsen. Sie sind im Rahmen des Plans unmittelbar verantwortlich für die Planung und Leitung der ihnen unterstellten Bereiche: örtliche Versorgungswirtschaft, Versorgung der Bevölkerung, bezirkliches Bauwesen, Baureparaturen, sozialistische Wohnungswirtschaft, örtliche Wasserwirtschaft, bezirkliches und kommunales Verkehrswesen, Volksbildung sowie Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung, Gesundheits- und Sozialwesen, Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Menschen, Körperkultur und Sport, Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die ö. V. sind arbeitende Körperschaften. Sie verwirklichen in ihrer Tätigkeit die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle der Durchführung und sind nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus aufgebaut. Sie werden wirksam durch ihre Tagungen und Beschlüsse, durch die Tätigkeit der Räte und ihrer Fachorgane, durch die Arbeit ihrer Ständigen oder zeitweiligen Kommissionen und ihrer Abgeordneten. Sie fördern die Initiative der Werktätigen, gewährleisten ihre demokratische Mitarbeit und leisten eine umfassende politische Massenarbeit. Die Tätigkeit der ö. V. gewinnt ständig größere Bedeutung. Die Beschlüsse der ö. V. und ihrer Räte in Wahrnehmung ihrer Verantwortung sind für alle Staatsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Institutionen, Massenorganisationen und Bürger der betreffenden Territorien verbindlich. → *Bezirkstag*, -v *Kreistag*, -> *Stadtverordnetenversammlung*, -> *Gemeindevertretung*